

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die Festsetzung eines Sondergebiets für Photovoltaikanlagen. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung am geplanten Standort wird neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan „Solarpark Stöcklesgewann“ erfolgt im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB und wird parallel zum Bebauungsplanverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

vom 21. August 2023 bis 29. September 2023

beim Bürgermeisteramt Limbach, Hauptamt, EG, Zimmer Nr. 1, Muckentaler Str. 8d, 74838 Limbach, während der üblichen Öffnungszeiten:

Montags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Di, Do und Fr	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

und beim Bürgermeisteramt Fahrenbach, Bürgerbüro im Bürgersaal, EG, Ostring 6 (Bürgerzentrum „Am Limes“), 74864 Fahrenbach während der üblichen Öffnungszeiten:

Mo und Do	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Di und Fr	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Die Planunterlagen (Entwurf) sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der Homepage der Gemeinde Limbach (Odenwald) unter <https://www.limbach.de/de/rat-haus-service/oeffentliche-bekanntmachungen> und der Homepage der Gemeinde Fahrenbach unter <https://www.fahrenbach.de/bauen-wirtschaft/oeffentlichkeits-behoerdenbeteiligung> sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt. Während der Auslegung können Stellungnahmen bei den Gemeinden abgegeben werden.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Zur Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Art der Informationen / Urheber	Inhalt	Schutzgut
Umweltbericht	z.B. - Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima - Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung - Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	Schutzgut Boden Schutzgut Wasser Schutzgut Luft und Klima Schutzgut Tiere und Pflanzen Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren Schutzgut Landschaft Schutzgut Biologische Vielfalt Schutzgut Mensch und Gesundheit Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz - Artenschutzrechtliche Prüfung 	
Stellungnahme Landratsamt Neckar-Odenwaldkreis Mosbach:	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu einem archäologischen Kulturdenkmal, zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht, zum Klimaschutz, zum Artenschutz, zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, zur Eingriffsregelung, zum Grundwasserschutz, zur Lage im Wasserschutzgebiet, zur Abwasserbeseitigung, zu Starkregen, zum Waldabstand, zu Blendwirkungen, zum Brandschutz und zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen 	Schutzgut Boden Schutzgut Wasser Schutzgut Luft und Klima Schutzgut Tiere und Pflanzen Schutzgut Landschaft Schutzgut Mensch und Gesundheit Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Stellungnahme Verband Region Rhein-Neckar:	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu raumordnerischen Belangen (Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz) 	Schutzgut Wasser Schutzgut Luft und Klima Schutzgut Landschaft Schutzgut Mensch und Gesundheit
Stellungnahme Regierungspräsidium Karlsruhe:	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu raumordnerischen Belangen (Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz) 	Schutzgut Wasser Schutzgut Luft und Klima Schutzgut Landschaft Schutzgut Mensch und Gesundheit
Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege:	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Betroffenheit eines archäologischen Kulturdenkmals (Limes aus der Römerzeit) 	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg:	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Geotechnik, zum Bodenschutz und zum Grundwasser 	Schutzgut Boden Schutzgut Wasser

Während der Auslegung können Stellungnahmen bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinde Limbach und Gemeinde Fahrenbach) zum Inhalt der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgebracht werden:

- schriftlich an die Gemeinden (Bürgermeisteramt Limbach, Muckentaler Str. 8d, 74838 Limbach und Bürgermeisteramt Fahrenbach, Bürgerzentrum „Am Limes“, Ostring 6, 74864 Fahrenbach)
- per E-Mail an gemeinde@limbach.de und gemeinde@fahrenbach.de (mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift) oder
- mündlich zur Niederschrift in den beiden Rathäusern während der allgemeinen Sprechzeiten.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Limbach, den 11. August 2023

Thorsten Weber, Verbandsvorsitzender